Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/543

24. 06. 87

Sachgebiet 82

Änderungsantrag

der Abgeordneten Frau Unruh und der Fraktion DIE GRÜNEN

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung — Drucksachen 11/197, 11/541 —

Entwurf eines Gesetzes über Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung für Kindererziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 (Kindererziehungsleistungs-Gesetz – KLG)

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Die Überschrift des Gesetzentwurfs wird wie folgt geändert: Nach dem Wort „Mütter" werden die Worte „und Väter" eingefügt.

   Begründung

   Wie nachstehend beantragt, sollen nicht nur Mütter, sondern auch Väter Leistungen nach diesem Gesetz erhalten. Darum ist die Gesetzes-Überschrift entsprechend zu ändern.

2. Artikel 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

   a) In der Überschrift des Sechsten Abschnitts werden nach dem Wort „Mütter" die Worte „und Väter" eingefügt.

      Begründung

      wie oben

   b) § 62 wird wie folgt geändert:

      aa) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

         „(2) Die Leistungen nach diesem Gesetz werden vom 1. Oktober 1987 an gewährt."

         Begründung

         Damit entfällt die vorgesehene Jahrgangsstaffelung (Stufenregelung) für die Altmütter. Statt dessen erhalten alle ohne Unterschied die Leistungen ab dem gleichen Zeitpunkt. Die unterschiedliche Behandlung der Jahrgänge vor und nach 1921 durch das HEZG einerseits,

das KLG (Entwurf) andererseits muß nach wie vor auf verfassungsrechtliche Bedenken im Hinblick auf die Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes stoßen. Erst recht gilt dies für die In-sich-Differenzierung der Jahrgänge vor 1921, derzufolge die einen Mütter bereits ab 1. Oktober 1987 Leistungen erhalten, andere Mütter erst ab 1. Oktober 1990. Für diese Ungleichbehandlung sind keine in der Sache selbst liegenden Gründe erkennbar, und ausschließlich finanzielle Gründe reichen nicht aus. Eine Mutter des Jahrgangs 1919 hat dieselben Leistungen bzw. Opfer erbracht wie eine Mutter des Jahrgangs 1906; darum muß sie auch dieselben finanziellen Zuwendungen erhalten.

bb) Folgender Absatz 3 a wird eingefügt:

„(3 a) Väter, die vor dem 1. Januar 1921 geboren sind, erhalten die Leistung für Kindererziehung anstelle der Mütter, wenn sie das gemeinsame Kind in den ersten zwölf Kalendermonaten alleine oder überwiegend erzogen haben. Dasselbe gilt für Stiefmütter, Stiefväter, Pflegemütter und Pflegeväter (§ 56 Abs. 3 Nr. 2 und 3 Erstes Buch Sozialgesetzbuch). Im Falle, daß die Mutter noch lebt, ist eine gemeinsame übereinstimmende Erklärung gegenüber dem zuständigen Rentenversicherungsträger abzugeben, daß der Vater das Kind alleine oder überwiegend erzogen hat."

Begründung

Dadurch, daß der Gesetzentwurf der Bundesregierung im Gegensatz zu der gegebenen Überschrift nicht für Kindererziehung, sondern für die biologische Tatsache der Lebendgeburt eines Kindes Leistungen gewährt, werden Väter, die vor dem 1. Januar 1921 geboren sind, unter Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes vom Leistungsbezug prinzipiell ausgeschlossen. Das stellt eine von der Sache her nicht gerechtfertigte Benachteiligung nicht nur gegenüber den Müttern derselben Jahrgänge, sondern auch gegenüber den Vätern, die nach dem 31. Dezember 1920 geboren sind und Ansprüche nach dem HEZG haben, dar.

Zwar dürfte die Zahl der Väter gering sein, die seinerzeit die Kindererziehung übernommen haben, weil etwa die Mutter im Kindbett gestorben ist oder gearbeitet hat, während der Vater arbeitslos war. Im Hinblick auf die Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes ist das konkrete Zahlenverhältnis jedoch unerheblich. Das seinerzeitig gültige Rollenbild innerhalb der Familie sowie das damalige Ehe- und Familienrecht, auf das die Begründung des Gesetzentwurfs abhebt, darf auch für die heutige Gesetzgebung kein Maßstab sein und war es nicht bei Verabschiedung des Hinterbliebenen- und Erziehungszeitengesetzes (HEZG).

Entsprechend den Vorschriften des HEZG sind neben den Vätern außerdem Stief- und Pflegeeltern in den Kreis der Leistungsberechtigten einzubeziehen, die anstelle der Mutter die Erziehung übernommen haben, um ungerechtfertigte Unterschiede zwischen den vor und nach 1921 Geborenen zu vermeiden.

Indem für diesen – mit Sicherheit sehr kleinen – Kreis von Vätern und Pflege- oder Stiefeltern die Glaubhaftmachung genügt (§ 63 Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz), wird der Verwaltungsaufwand geringgehalten.

c) § 63 erhält folgende Fassung:

„§ 63

Der anspruchstellende Elternteil hat das Jahr seiner Geburt, den Familiennamen, Vornamen sowie den Vornamen, das Geburtsdatum und den Geburtsort des Kindes nachzuweisen. Für die übrigen anspruchsbegründenden Tatsachen genügt es, wenn sie glaubhaft gemacht werden. Der Nachweis über den Vornamen, das Geburtsdatum und den Geburtsort des Kindes ist durch Vorlage einer Geburtsurkunde zu führen. Kann eine Personenstandsurkunde für das Kind aus Gründen, die nicht in der Person des Vaters oder der Mutter liegen, nicht beigebracht werden, genügt die Glaubhaftmachung (§ 4 FRG)."

Begründung

Der Gesetzentwurf sieht vor, daß der Nachweis über Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort des Kindes „nur" durch Vorlage einer Personenstandsurkunde geführt werden kann. Das stößt auf unüberwindliche Schwierigkeiten, wenn das zuständige Standesamt etwa in den ehemaligen deutschen Ostgebieten liegt und die Register durch Kriegseinwirkung vernichtet sind. In solchen Fällen, die durch Negativbescheinigungen nachzuweisen sind, erscheint es angebracht, die Glaubhaftmachung anstelle des Urkundsbeweises zuzulassen, wie dies auch in § 4 Fremdrentengesetz vorgesehen ist.

d) §§ 64 und 65 werden wie folgt geändert:

Das Wort „Mutter" wird jeweils durch das Wort „Elternteil" und das Wort „Mütter" jeweils durch das Wort „Elternteile" ersetzt.

3. Artikel 3 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift des Sechsten Abschnitts werden nach dem Wort „Mütter" die Worte „und Väter" eingefügt.

Begründung

wie oben

b) § 61 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Leistungen nach diesem Gesetz werden vom 1. Oktober 1987 an gewährt."

Begründung

wie oben

bb) Folgender Absatz 3 a wird eingefügt:

„(3 a) Väter, die vor dem 1. Januar 1921 geboren sind, erhalten die Leistung für Kindererziehung anstelle der Mütter, wenn sie das gemeinsame Kind in den ersten zwölf Kalendermonaten alleine oder überwiegend erzogen haben. Dasselbe gilt für Stiefmütter, Stiefväter, Pflegemütter und Pflegeväter (§ 56 Abs. 3 Nr. 2 und 3 Erstes Buch Sozialgesetzbuch). Im Falle, daß die Mutter noch lebt, ist eine gemeinsame übereinstimmende Erklärung gegenüber dem zuständigen Rentenversicherungsträger abzugeben, daß der Vater das Kind alleine oder überwiegend erzogen hat."

Begründung

wie oben

c) § 62 erhält folgende Fassung:

„§ 62

Der anspruchstellende Elternteil hat das Jahr seiner Geburt, den Familiennamen, Vornamen sowie den Vornamen, das Geburtsdatum und den Geburtsort des Kindes nachzuweisen. Für die übrigen anspruchsbegründenden Tatsachen genügt es, wenn sie glaubhaft gemacht werden. Der Nachweis über den Vornamen, das Geburtsdatum und den Geburtsort des Kindes ist durch Vorlage einer Geburtsurkunde zu führen. Kann eine Personenstandsurkunde für das Kind aus Gründen, die nicht in der Person des Vaters oder der Mutter liegen, nicht beigebracht werden, genügt die Glaubhaftmachung (§ 4 FRG)."

Begründung

wie oben

d) §§ 63 und 64 werden wie folgt geändert:

Das Wort „Mutter" wird jeweils durch das Wort „Elternteil" und das Wort „Mütter" jeweils durch das Wort „Elternteile" ersetzt.

4. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

a) § 35 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Leistungen nach diesem Gesetz werden vom 1. Oktober 1987 an gewährt."

Begründung

wie oben

bb) Folgender Absatz 3 a wird eingefügt:

„(3 a) Väter, die vor dem 1. Januar 1921 geboren sind, erhalten die Leistung für Kindererziehung anstelle der Mütter, wenn sie das gemeinsame Kind in den ersten zwölf Kalendermonaten alleine oder überwiegend erzogen haben. Dasselbe gilt für Stiefmütter, Stiefväter, Pflegemütter und Pflegeväter (§ 56 Abs. 3 Nr. 2 und 3 Erstes Buch Sozialgesetzbuch). Im Falle, daß die Mutter noch lebt, ist eine gemeinsame übereinstimmende Erklärung gegenüber dem zuständigen Rentenversicherungsträger abzugeben, daß der Vater das Kind alleine oder überwiegend erzogen hat."

Begründung

wie oben

c) § 36 erhält folgende Fassung:

„§ 36

Der anspruchstellende Elternteil hat das Jahr seiner Geburt, den Familiennamen, Vornamen sowie den Vornamen, das Geburtsdatum und den Geburtsort des Kindes nachzuweisen. Für die übrigen anspruchsbegründenden Tatsachen genügt es, wenn sie glaubhaft gemacht werden. Der Nachweis über den Vornamen, das Geburtsdatum und den Geburtsort des Kindes ist durch Vorlage einer Geburtsurkunde zu führen. Kann eine Personenstandsurkunde für das Kind aus Gründen, die nicht in der Person des Vaters oder der Mutter liegen, nicht beigebracht werden, genügt die Glaubhaftmachung (§ 4 FRG)."

Begründung

wie oben

d) §§ 37 und 38 werden wie folgt geändert:

Das Wort „Mutter" wird jeweils durch das Wort „Elternteil" und das Wort „Mütter" jeweils durch das Wort „Elternteile" ersetzt.

5. In Artikel 5 wird der letzte Satz „§ 4 findet keine Anwendung" gestrichen.

Begründung

Dadurch wird die durch § 4 Fremdrentengesetz vorgesehene Glaubhaftmachung wiederhergestellt, die durch den Gesetzentwurf systemwidrig beseitigt wird.

Bonn, den 24. Juni 1987

Frau Unruh
Ebermann, Frau Rust, Frau Schoppe und Fraktion



Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333